



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0465

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.03.2023			

Weiterleitung der Landeszuweisung im Förderjahr 2023 zur Umsetzung des DESK-Verfahrens im Förderzeitraum 2023 - 2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Die jährlich dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesenen Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V werden im Förderjahr 2023 gemäß Anlage an die Träger der Kindertageseinrichtungen zur Durchführung des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6) weitergeleitet.
2. Sollten nicht ausreichende Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V durch das Land M-V zur Verfügung stehen, beschließt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Vergabe der Mittel erneut.

Stralsund, 9. März 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Seit Januar 2023 läuft die neue Drei-Jahres-Förderperiode für die Einführung bzw. Weiterführung des Verfahrens des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6).

Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des frühkindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit) kann mit diesem Verfahren der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung festgestellt werden.

Die Kosten für die Einführung dieses Verfahrens trägt das Land M-V. Anliegen des Landes ist es, für die neue Förderperiode, neben den derzeit teilnehmenden Kindertageseinrichtungen, auch neue Kindertageseinrichtungen anzusprechen. Ein Bestandsschutz für derzeitige DESK-Kitas besteht ausdrücklich nicht.

Zu den Fördervoraussetzungen nach § 5 Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung (BeDoVO M-V) gehören:

- der Nachweis eines überdurchschnittlichen Anteils der nach § 29 Absatz 2 KiföG M-V übernommenen Verpflegungskosten,
- das DESK-Verfahren ist mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei und sechs Jahren in der Kindertageseinrichtung anzuwenden,
- das Verfahren muss verbindlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren überprüfbar angewendet werden,
- die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 12 Absatz 2 und § 26 Absatz 8 KiföG M-V.

Die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen erfüllen die genannten Voraussetzungen und haben dies rechtsverbindlich erklärt.

Grundlage für die Verteilung der Mittel ab dem Jahr 2022 sind die Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind. Basis für das Jahr 2023 ist folglich die Höhe der Verpflegungskosten 2021, die an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wurde (Stichtag 30.06.2022).

Im Landkreis Vorpommern-Rügen beträgt der ermittelte Durchschnittswert von übernommenen Verpflegungskosten 9,59 % für das Jahr 2021. Auf Grund von Nachberechnungen findet eine Verschiebung der zugeteilten Mittel von „BestandsKitas“ zu regulären Kitas und umgekehrt statt.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels eines Stufenmodells auf Grundlage der gemeldeten Kinderzahlen der 3- bis 6-jährigen Kinder in den jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstbeträge nach § 5 Absatz 3 und 4 BeDoVO M-V. In Abhängigkeit der Höhe der Landeszuweisungen muss dieses ggf. jährlich angepasst werden.

Eine Mitfinanzierung durch den Landkreis V-R ist ausgeschlossen. Die Zuweisungen sind zweckgebunden.

Insgesamt wurden für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 820.345,75 Euro beim Land M-V beantragt. Davon betragen die durch die Träger und den Landkreis V-R beantragten Mittel 654.977,87 Euro. Zusätzlich, über die Zuweisung hinaus, wurden Mittel in Höhe von 165.367,88 EUR für die „BestandsKitas“ beantragt.

Die vom Land M-V mitgeteilte rechnerische Zuweisung für das Jahr 2023 beträgt 654.977,87 Euro für die förderfähigen Einrichtungen und 130.258,21 Euro für die „BestandsKiTas“. Im Ergebnis werden insgesamt 785.236,08 Euro für die gezielte individuelle Förderung zugewiesen.

Anlagen:

- Übersicht der Kindertageseinrichtungen für die Bedarfsmeldung der Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung gemäß § 26 Abs. 5 KiföG i.V.m. BeDoVO M-V und deren Aufteilung.

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2023:		654.977,87 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5414304	55.000,00 EUR
	3610000.5415104	610.100,00 EUR
	3610000.4144204	665.100,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2024	665.100,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2025	665.100,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die genannten Beträge entsprechen dem Ansatz im HH-Plan-Entwurf für 2022/2023. Sie können sich je nach Höhe der Landeszuweisung in den Folgejahren verändern.		